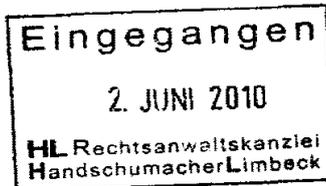


10823 Berlin, Grunewaldstraße 66/67
Fernruf (Vermittlung): (030) 90 159 - 0, Intern: (9159)
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 90 159 - 429
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: SB I



Geschäftszeichen
6 C 232/10

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Eisenacher Straße (U7)
U-Bhf. Bayerischer Platz (U4, U7)
Bus M46, 104
(Diese Angaben sind unverbindlich) Datum
848 Fax 421 31.05.2010

Einstweilige Verfügung

Beschluss

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn Bert Handschumacher,
Grunewaldstraße 53, 10825 Berlin,

Antragstellers,

- **Verfahrensbevollmächtigte:** Rechtsanwälte
HL Rechtsanwaltskanzlei HandschumacherLimbeck,
Grunewaldstraße 53, 10825 Berlin,-

g e g e n

den VdSRA-Verband deutscher StrafrechtsAnwälte e.V.,
vertreten d.d. Vorstand Jürgen Möhrath,
Karl-Ulrich-Straße 3, 67547 Worms,

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten **untersagt**, mit Herrn Rechtsanwalt Bert Handschumacher, Grunewaldstraße 53, 10825 Berlin, per E-mail zum Zwecke der Werbung Kontakt aufzunehmen, ohne dass dessen Zustimmung vorliegt.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 2.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war zu entsprechen, denn die Übersendung von unerwünschter Werbung per E-mail durch den Antragsgegner an den Antragsteller stellt einen Verstoß gegen §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB dar. Wiederholungsgefahr besteht, weil der

Antragsgegner die vorprozessuale Unterlassungserklärung auf die Aufforderung vom 21. Mai 2010 nicht abgegeben hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Für die Streitwertbemessung ist das Interesse des Antragstellers an der Unterlassung der Wiederholung maßgeblich. Dieses wird mit einem Streitwert von 2.000,00 EUR in angemessener Weise berücksichtigt. Der von der E-mail-Werbung ausgehende widerrechtliche Eingriff in seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist nicht so gravierend, dass ein Streitwert von 3.000,00 EUR gerechtfertigt wäre (vgl. auch KGR Berlin 2007, 206).

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
[REDACTED]

[REDACTED]
Justizobersekretärin

